



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2018 Ausgegeben in Schwerin am 16. März Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
5.3.2018	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 4	102
13.3.2018	Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes Ändert Gesetz vom 6. April 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2022 - 1	106
5.3.2018	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Ändert LVO vom 12. Juli 2011 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 4	107
13.3.2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvollzugskostenverordnung Ändert VO vom 28. März 2012 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 1 - 10	108

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen

Vom 5. März 2018

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 4

Artikel 1

Dem von der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein im Zeitraum vom 23. August bis 7. September 2017 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. März 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister
Mathias Brodkorb**

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein zur Begründung einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung durch die Steuerverwaltungen

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 610 - 5

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Finanzen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Finanzminister,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen,

und

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Finanzministerin,

– im Folgenden die Länder genannt –

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Länder sind über das Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben „Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“ (KONSENS) – sowohl untereinander als auch mit den anderen Ländern – verbunden und unterliegen der daraus resultierenden Verpflichtung zur regelmäßigen Einführung der im Vorhaben KONSENS entwickelten steuerlichen IT-Verfahren.

Darüber hinaus betreiben die Länder eine erfolgreiche Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung in Form eines gemeinsam genutzten Rechenzentrums. Die Zusammenarbeit ist durch die Grundsätze der gegenseitigen Wertschätzung, Freiwilligkeit und Anerkennung vor dem Hintergrund partnerschaftlichen Handelns und ausgewogener Verteilung des erforderlichen Wissens getragen.

Die Anzahl der von den Ländern zu betreuenden IT-Verfahren und deren Komplexität steigen stetig an. Aufgrund des demografischen Wandels kommt es in den betroffenen Bereichen zu erheblichen Personalengpässen. Um diese Herausforderungen zu meistern, soll die Zusammenarbeit in der informationstechnischen Verfahrensbetreuung weiter ausgebaut werden, indem die Verfahrensbetreuung zukünftig arbeitsteilig erfolgt. Dadurch soll langfristig einem sonst erforderlichen Personalaufbau entgegengewirkt werden. Zudem sollen die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit erhöht werden.

Das Spezialwissen des dafür erforderlichen Personals soll konzentriert werden. Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Informationstechnik der Steuerverwaltung stehen, sollen länderübergreifend gebündelt werden. Die Zusammenarbeit soll dabei auf der Basis der Gegenseitigkeit durch die Steuerverwaltung jeweils eines Landes für die Steuerverwaltungen der jeweiligen anderen Länder im Wege einer sogenannten länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung für bestehende und künftige Verfahren erfolgen. Mit der nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmenden Aufgabenzuordnung der jeweiligen Verfahrensbetreuung an die Länder soll im Gesamtergebnis möglichst ein der jeweiligen Leistungsfähigkeit der beteiligten Länder entsprechender Personaleinsatz einhergehen.

Im Vordergrund steht der gemeinsame Wunsch der Länder, durch dieses arbeitsteilige Vorgehen Synergieeffekte zu erzielen. Eine entsprechend der Leistungsfähigkeit der Länder exakt berechnete Aufteilung zwischenzeitlicher Gesamtlasten oder erzielter Synergieeffekte auf die Länder ist nachrangig. Die Aufmerksamkeit aller Beteiligten soll auf die Erzielung der Synergieeffekte gerichtet sein und nicht auf deren Verteilung.

Ein entscheidender Beitrag zur Erzielung größtmöglicher Synergien wird dabei auch durch die Beteiligung der Organisations- und Fachbereiche der Steuerverwaltungen der Länder geleistet werden. Soweit es für die länderübergreifende Verfahrensbetreuung erforderlich ist, sollen Strukturen und Prozesse in den Ländern weitestgehend standardisiert werden.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Artikel 1 Gegenstand

(1) ¹Die Verfahrensbetreuung betrifft die Übernahme von einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von Verfahren, die für den Betrieb der informationstechnischen Systeme der Steuerverwaltungen der Länder erforderlich sind (IT-Verfahren). ²Zu den Aufgaben gehören auch solche, die nur mittelbar mit der Betreuung des IT-Verfahrens zusammenhängen, soweit sie erforderlich sind, um eine effiziente Verfahrensbetreuung zu gewährleisten.

(2) Die Verfahrensbetreuung soll sowohl die derzeit bereits im Einsatz befindlichen IT-Verfahren umfassen als auch solche, die erst in Zukunft eingesetzt werden.

Artikel 2 Grundlegende Verpflichtungen

Die Länder verpflichten sich, bei jedem IT-Verfahren, das in mehr als einem der Länder im Einsatz ist oder eingesetzt werden soll, die Verfahrensbetreuung gebündelt von einem Land für alle einsetzenden Länder vornehmen zu lassen.

Artikel 3 Verantwortlichkeiten

(1) Durch diesen Staatsvertrag bleiben die Verantwortlichkeit und Vertretungskompetenz gegenüber Dritten innerhalb und außerhalb der jeweiligen Landesverwaltung unberührt.

(2) ¹Auftragnehmer einer länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung gemäß Artikel 1 ist die Steuerverwaltung eines Landes, welche für die Steuerverwaltung mindestens eines anderen Landes (Auftraggeber) die Verfahrensbetreuung übernimmt. ²Der Auftragnehmer kann sich unter den Bedingungen des § 20 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes eines Dienstleisters bedienen.

Artikel 4 Lenkungskreis LGVB

¹Die Länder setzen für die länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags einen paritätisch besetzten Lenkungskreis (Lenkungskreis LGVB) ein. ²Jedes Land hat eine Stimme. ³Der Lenkungskreis LGVB ist insbesondere zuständig für die Bildung der Betreuungspakete, den Abschluss von Leistungsscheinen und dient als Eskalationsgremium. ⁴Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die einstimmig zu beschließen ist.

Artikel 5 Betreuungspakete, Leistungsscheine und Projekte

(1) Der Staatsvertrag stellt einen Rahmenvertrag dar.

(2) Die miteinander im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Betreuung von einzelnen oder mehreren IT-Verfahren sollen in Betreuungspaketen zusammengefasst werden.

(3) Hinsichtlich der einzelnen Betreuungspakete werden zwischen den Ländern Leistungsscheine abgeschlossen, in denen insbesondere der Personaleinsatz festgelegt wird.

(4) Die Übernahme der Betreuung und die Einführung eines IT-Verfahrens sind grundsätzlich nach einheitlichem Vorgehen in Form eines länderübergreifenden Projektes durchzuführen.

Artikel 6 Verteilung der Betreuungspakete

(1) Die Entscheidung, welches Land welches Betreuungspaket übernehmen soll, erfolgt grundsätzlich nach sachlichen Kriterien.

(2) Jedes Land soll entsprechend seiner Leistungsstärke einen Beitrag leisten.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) ¹Das für die Einführung, Übernahme und Durchführung der länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung nötige Personal muss vom Auftragnehmer vorgehalten werden. ²Grundsätzlich wird hierfür pro Betreuungspaket eine Anzahl von mindestens drei Personen für erforderlich erachtet. ³Hierfür kann auch Personal eines Dienstleisters angerechnet werden.

(2) Die Länder verpflichten sich zur Umsetzung aller organisatorischen Veränderungen, die erforderlich sind, um die gebündelte Verfahrensbetreuung effizienter zu gestalten.

Artikel 8 Ausgleichsregelung

(1) ¹Die Länder erbringen ihren Beitrag zur länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung grundsätzlich durch den Einsatz von Personal. ²Abzustellen ist auf den in den Leistungsscheinen jeweils vereinbarten Personaleinsatz.

(2) ¹Ein Kostenausgleich vor dem Jahr 2025 ist ausgeschlossen. ²Ein Kostenausgleich findet auch im Übrigen grundsätzlich nicht statt.

(3) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegte Relation der Verteilung der notwendigen Vollzeitäquivalente zwischen den Ländern soll möglichst gleich bleiben.

(4) Sofern die Abweichung in einem Land mehr als 4 Prozentpunkte der zugrunde liegenden Verteilung beträgt, ist über eine Umverteilung der Pakete oder einen Kostenausgleich zu verhandeln.

(5) Die Verhandlung im Sinne des Absatzes 4 obliegt dem Lenkungskreis LGVB (Artikel 4).

(6) Ein Ausgleichsanspruch entsteht erst mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das Jahr des Eintritts des Ungleichgewichts folgt.

Artikel 9 Haftung

(1) Eine Schadensersatzpflicht zwischen den Ländern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine ausnahmsweise Schadensersatzpflicht besteht nur, soweit ein Land seinerseits Ersatzansprüche gegenüber eigenen Bediensteten oder Dritten liquidieren kann.

Artikel 10 Datenschutz und Sicherheitsprüfungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer gelten die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz des jeweiligen Auftraggebers.

(2) Die gesetzlichen Befugnisse der für den Datenschutz zuständigen Behörden der Länder erstrecken sich auf die personenbezogenen Daten ihres jeweiligen Landes, auch wenn diese durch die Finanzbehörden eines anderen Landes oder durch von ihnen beauftragte Dritte verarbeitet werden.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten des Auftraggebers gelten insbesondere § 20 des Bremischen Datenschutzgesetzes, § 35 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (des Landes Mecklenburg-Vorpommern), § 88 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, § 28 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sowie § 23 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (des Landes Schleswig-Holstein).

(4) ¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind durch den Auftragnehmer die nach den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen. ²Näheres regelt eine Rahmenvereinbarung.

(5) Der Auftragnehmer lässt eine Kontrolle auch zu, wenn die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen, die oder der Landesbeauftragte für

Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen, das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein oder die oder der Datenschutzbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

(6) ¹Über die Erteilung von Auskünften oder die Herausgabe von Informationen an Dritte nach Maßgabe gesetzlicher Offenbarungstatbestände entscheidet ausschließlich der Auftraggeber. ²Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich alle für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und die notwendigen Unterstützungsleistungen zu erbringen. ³Etwas an den Auftragnehmer gerichtete Anträge sind unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

Artikel 11 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) ¹Der Staatsvertrag kann von jedem Land mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist gegenüber allen anderen Ländern zu erklären. ³Der Staatsvertrag bleibt im Verhältnis der verbliebenen Länder untereinander gültig.

Artikel 12 Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation durch die Länder.

(2) ¹Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hinterlegt wurde. ²Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein teilt den übrigen Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Die Senatorin für Finanzen
30. August 2017
Caroline Linnert

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Finanzminister
23. August 2017
Mathias Brodkorb

Für das Land Niedersachsen:
Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Finanzminister
7. September 2017
Peter-Jürgen Schneider

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident,
dieser vertreten durch den Minister der Finanzen
7. September 2017
André Schröder

Für das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch:
Die Finanzministerin
3. September 2017
Monika Heinold

Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes*

Vom 13. März 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Das Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern können und Gemeinden mit 10 000 bis 20 000 Einwohnern sollen stattdessen einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen; für den Rechnungsprüfer gelten die Absätze 4 und 5 sowie die §§ 2 bis 3a entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Soweit den kommunalen Körperschaften aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch finanzielle Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof diese jederzeit in gleichem Umfang unabhängig von Prüfungen der kommunalen Körperschaften an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaften bleiben daneben bestehen.“

(4) Soweit den kommunalen Körperschaften finanzielle Prüfungsrechte gegenüber Dritten aufgrund von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zustehen, die sie abgeschlossen haben, haben sie auf die Prüfungsbeurteilungen des Landesrechnungshofes nach Absatz 3 in den Rahmenverträgen und Vereinbarungen hinzuweisen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6 und im Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zu Beginn des anschließenden rechtsaufsichtlichen Verfahrens (Ausräumverfahren) hat die kommunale Körperschaft zu dem schriftlichen Ergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. März 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Der Finanzminister

Mathias Brodkorb

**Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Die Justizministerin

Katy Hoffmeister

* Ändert Gesetz vom 6. April 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2022 - 1

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung*

Vom 5. März 2018

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung

Die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646; 2017 S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Anl. 1** 1. Die Anlage 5 (Übersichtskarte gemäß § 5 Absatz 1) wird durch die als Anhang 1 zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte ersetzt.
- Anl. 2** 2. Die Blattschnittübersicht des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302) wird durch die als Anhang 2 zu dieser Verordnung beigefügte Blattschnittübersicht ersetzt.
- Anl. 3** 3. Die Detailkarte Kartenblatt 7/8 (Datensatz 2015) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Westrügensche Boddenlandschaft mit Hiddensee“ (DE 1544-302) gemäß § 5 Absatz 2 wird durch die als Anhang 3 zu dieser Verordnung beigefügte Detailkarte Kartenblatt 7/8 (Datensatz 2017) ersetzt.

Die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2 Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 5. März 2018

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert LVO vom 12. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 4

Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvollzugskostenverordnung*

Vom 13. März 2018

Aufgrund des § 114 Absatz 1 und 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) geändert worden ist, verordnen das Ministerium für Inneres und Europa, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Verwaltungsvollzugskostenverordnung vom 28. März 2012 (GVOBl. M-V S. 106), die durch die Verordnung vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 1 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Gebühren	
„1	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
	Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene Stunde	
1.1	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder für vergleichbare Tarifbeschäftigte	46,50 (37,00/9,50)
1.2	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt oder für vergleichbare Tarifbeschäftigte	52,50 (43,00/9,50)
1.3	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 unterhalb des zweiten Einstiegsamtes oder für vergleichbare Tarifbeschäftigte	64,50 (55,00/9,50)
1.4	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt oder für vergleichbare Tarifbeschäftigte	84,50 (75,00/9,50)
1.5	für Kraftfahrer	58,50 (49,00/9,50)
	Anmerkung zu der Tarifstelle 1: Der Klammerzusatz bei der Gebühr differenziert zwischen dem Personal- und Sachkostenanteil (Personalkosten/Sachkosten). Bei den Tarifstellen 5.1, 7.1 und 8.1 ist bei der Berechnung der Gebühr nur der Personalkostenanteil zu berücksichtigen.“	

2. In der Tarifstelle 5.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „22,70“ durch die Angabe „24,40“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 5.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,65“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 5.2.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „1,80“ durch die Angabe „2,00“ ersetzt.
5. Die Tarifstellen 5.2.5 bis 5.2.5.4 werden aufgehoben.
6. Der Wortlaut nach der bisherigen Tarifstelle 5.2.5.4 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu den Tarifstellen 5.2.2 bis 5.2.4:
Die Gebühr gilt für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges.“
7. Die Tarifstelle 5.2.5.5 wird aufgehoben.

* Ändert VO vom 28. März 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 - 1 - 10

8. In der Tarifstelle 5.2.8.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „473,00“ durch die Angabe „565,00“ ersetzt.
9. In der Tarifstelle 5.2.8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „89,00“ durch die Angabe „189,00“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 5.2.8.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „78,00“ durch die Angabe „54,00“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 5.2.8.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „55,00“ durch die Angabe „43,00“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 5.2.9 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „4 593,00“ durch die Angabe „5 089,00“ ersetzt.
13. Die Tarifstelle 7.3 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„7.3	bei Gewahrsamsnahmen	
7.3.1	Gewahrsamsnahmen von Personen gemäß § 55 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	nach dem Zeitaufwand; die Tarifstelle 1 findet Anwendung
7.3.2	Aufenthalt je angefangene 12 Stunden	50,00
7.3.3	Reinigung von Räumen oder Fahrzeugen wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	13 bis 100
	Anmerkungen zur Tarifstelle 7.3: a) Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden (§ 6 des Landesverwaltungskostengesetzes). b) Als Auslagen sind zu erheben: <ul style="list-style-type: none"> - die entstandenen besonderen Aufwendungen für die Reinigung von Räumen oder Fahrzeugen durch Dritte wegen außergewöhnlicher Verschmutzung, - die Kosten für die Gestellung von Einwegdecken, - die Kosten der ärztlichen Untersuchung auf Gewahrsamstauglichkeit, - die bei der Verpflegung entstandenen Kosten im Rahmen der festgelegten Richtwerte (für Morgenkost 3 Euro, für Mittagkost 4,80 Euro, für Abendkost 4 Euro). c) Tarifstelle 7.3.3 beinhaltet auch die Personalkosten der verantwortlichen Mitarbeiter für den Gewahrsamsraum.“	

14. In der Tarifstelle 9.1.1 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „für ein Fahrrad“ durch die Wörter „je Zweirad“ und in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „2,00“ durch die Angabe „3,00“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 9.1.2 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „für ein Fahrrad mit Hilfsmotor“ durch die Wörter „Fahrzeuge bis 7,5 t“ und in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „2,00“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.
16. In der Tarifstelle 9.1.3 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „für ein Kraftrad“ durch die Wörter „Fahrzeuge über 7,5 t“ und in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „2,50“ durch die Angabe „10,00“ ersetzt.
17. In der Tarifstelle 9.1.4 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „für ein Kraftrad mit Beiwagen“ durch die Wörter „sonstige Sachen“ ersetzt und in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „3,00“ durch die Angabe „2 bis 10“ ersetzt.

18. Die Tarifstellen 9.1.5 bis 9.1.10 werden aufgehoben.

19. Der Wortlaut nach der Tarifstelle 9.2.3 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu den Tarifstellen 9.1 und 9.2:

- a) Der Veräußerungswert ist von der Vollzugsbehörde nach billigem Ermessen zu schätzen.
- b) Als Auslagen sind die Kosten zu erheben, die beauftragte Dritte in Rechnung gestellt haben. Dabei sind die Kosten der Verwertung inklusive der Bewertung in Rechnung zu stellen.“

20. In der Tarifstelle 9.3 werden in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „Abgeltung eigener Aufwendungen der Vollzugsbehörde bei der Verwahrung durch Beauftragte“ durch die Wörter „Vor- und Nachbereitung der Verwahrung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. März 2018

**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

**Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt